

Schleswig-Holstein

Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Änderungen der PrüfVO-SH seit dem 1. Erfahrungsaustausch der PSV

Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach dem Bauordnungsrecht (Prüfverordnung - PrüfVO) vom 10. November 2009 wurde durch Verordnung vom 21. November 2014 geändert

Geändert wurden die §§ 1, 2 und 5

Die Änderungen in den §§ 1 und 5 beinhalten Anpassungen an das aktuelle Landesrecht und die Verlängerung der Geltungsdauer.

§ 2 wurde wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden im einleitenden Halbsatz nach dem Wort „Betriebssicherheit“ die Worte

„einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung)“

eingefügt.

In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bauaufsichtsbehörde“ die Worte

„einschließlich eines Mängelberichtes mit einer überschlägigen Beurteilung des Gefährdungsgrades“

eingefügt.

§ 2 Absatz 1 PrüfVO hat nun folgende Fassung:

(1) Folgende technische Anlagen und Einrichtungen müssen vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung, vor einer Wiederinbetriebnahme sowie wiederkehrend mindestens alle drei Jahre durch Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit **einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:**

...

§ 2 Absatz 3 PrüfVO hat nun folgende Fassung:

(3) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat die festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und die Mängelbeseitigung der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen. Werden die Mängel nicht unverzüglich beseitigt, hat die oder der Prüfsachverständige dies der Bauaufsichtsbehörde **einschließlich eines Mängelberichtes mit einer überschlägigen Beurteilung des Gefährdungsgrades mitzuteilen.**

GRUNDSÄTZE FÜR DIE PRÜFUNG TECHNISCHER ANLAGEN ENTSPRECHEND DER PRÜFVERORDNUNG DURCH BAUAUFSICHTLICH ANERKANNTE PRÜFSACHVERSTÄNDIGE

Gl.Nr.: 2130.96

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 918

Erlass des Innenministeriums
vom 21. Oktober 2013 – Az.: IV 283 – 515.253.0 –

Danke für die Aufmerksamkeit